

Kurzzeitpflege

Man spricht von Kurzzeitpflege, wenn eine pflegebedürftige Person für eine begrenzte Zeit einer vollstationären Pflege bedarf. Häufig ist das nach einem Krankenhausaufenthalt der Fall oder wenn die häusliche Pflege für eine bestimmte Zeit ausgesetzt werden muss oder soll. Die Pflegekasse trägt einen Großteil der Kosten für Kurzzeitpflege.

Dauer und anfallende Kosten der Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege ist auf eine Dauer von acht Wochen im Kalenderjahr beschränkt. Für diese Zeit übernimmt die Pflegekasse einen Teil der Kosten für die stationäre Unterbringung, also reine Pflegekosten. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten müssen selbst getragen werden. Der Maximalbetrag ist jedoch auf 1.774 Euro im Jahr gedeckelt. Meistens ist dieser Betrag ausgeschöpft, bevor die Acht-Wochen-Grenze erreicht wird (richtet sich nach dem bestehenden Pflegegrad). Die Kurzzeitpflege können Sie aber zusätzlich mit der Verhinderungspflege kombinieren. So kann auch ein längerer Aufenthalt finanziert und Ihr Eigenanteil begrenzt werden.

Voraussetzungen

Anspruch auf bezuschusste Kurzzeitpflege haben alle pflegebedürftigen Menschen mit mindestens Pflegegrad 2, deren Pflege zuhause zeitweise nicht möglich ist.

Folgende Gründe ermöglichen die Kurzzeitpflege:

- Urlaub des Pflegenden oder Entlastungsphase von der Pflege
- Zeitweise erhöhter Pflegeaufwand, der zuhause nicht geleistet werden kann
- Dauerhaft erhöhter Pflegeaufwand, der noch nicht zuhause geleistet werden kann
- Andauernde Suche nach einer langfristigen stationären Unterbringung
- Krankheit, Urlaub, sonstige Verhinderung
- Ausfall der Pflegeperson
- Erhebliche Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit
- Übergangszeit nach stationärer Behandlung
- Wenn in der Häuslichkeit noch Umbaumaßnahmen oder Vorbereitungen erforderlich sind
- Wenn berufstätige Angehörige die Pflege nicht sofort übernehmen können
- Wenn eine gleichzeitige Unterbringung des Pflegebedürftigen in der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung notwendig ist, in der die Pflegeperson eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchführt (z.B. Alzheimer Therapiezentren für gemeinsame Kuren mit an Demenz erkrankten Partnern)

Zulässige Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Die Pflegekasse bezuschusst eine Kurzzeitpflege nur, wenn diese in einer dafür zugelassenen Einrichtung stattfindet.

Andere Einrichtungen sind nur in einem der folgenden Ausnahmefälle zugelassen:

- Jungen Pflegebedürftigen oder Pflegebedürftigen mit Behinderung kann im Einzelfall die Unterbringung in einer anderen Einrichtung gestattet werden, wenn die Alternativen unzumutbar erscheinen.
- Wenn der Pflegenden sich einer stationären Vorsorge- oder Reha-Maßnahme unterzieht, kann er den Pflegebedürftigen unter Umständen „mitnehmen“. Dieser kann entweder in der gleichen oder einer nahegelegenen Einrichtung untergebracht werden.

Entlastungsbetrag für Unterkunft und Verpflegung nutzen

Unabhängig von der Kurzzeitpflege steht Menschen mit anerkanntem Pflegegrad, die zuhause gepflegt werden, ein monatlicher Entlastungsbetrag von 125 Euro zur Verfügung. Dieses Budget können Sie ansparen und ausschöpfen, um den Posten „Unterbringung und Verpflegung“ bei der Kurzzeitpflege zu finanzieren.

Pflegegeld bei Kurzzeitpflege

- Das Pflegegeld wird während einer stationären Kurzzeitpflege bis zu acht Wochen lang zu 50 Prozent weiterbezahlt. Sie können diese Mittel ebenfalls nutzen, um die Kurzzeitpflege zu finanzieren. Immerhin fällt während des Aufenthalts im Pflegeheim temporär kein Aufwand für die ehrenamtlich Pflegenden zuhause an.

Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege kombinieren

Sie können die Zuschüsse der Pflegekasse für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege kombinieren. Wenn Sie nicht das gesamte Budget für die Verhinderungspflege (1.612 Euro jährlich) aufgebraucht haben, können Sie die verbleibenden Mittel für die Kurzzeitpflege verwenden. Für die Kurzzeitpflege stehen so maximal 3.386 Euro zur Verfügung, wenn Sie den Zuschuss zur Verhinderungspflege gar nicht nutzen.

Im Umkehrschluss können Sie ungenutztes Budget der Kurzzeitpflege auch für die Verhinderungspflege verwenden. Allerdings können Sie hier nur maximal 806 Euro aus der Kurzzeitpflege anrechnen lassen. Für die Verhinderungspflege stehen so maximal 2.418 Euro zur Verfügung.

Kombinierte Leistungen

- Kurzzeitpflege aufstocken: 1.774 Euro pro Jahr plus 100 Prozent des nicht genutzten Budgets der Verhinderungspflege, also insgesamt bis zu 3.386 Euro pro Jahr.
- Verhinderungspflege aufstocken: 1.612 Euro pro Jahr plus maximal 806 Euro des nicht genutzten Budgets der Kurzzeitpflege, also insgesamt bis zu 2.418 Euro.

Unterschied Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege

Neben der Kurzzeitpflege, die Bedürftige bis zu 56 Tage im Jahr in Anspruch nehmen können, steht Pflegebedürftigen zusätzlich die Verhinderungspflege zu.

Das sind die wichtigsten Unterschiede zwischen diesen beiden Formen der Ersatzpflege:

- Verhinderungspflege wird zuhause geleistet, Kurzzeitpflege immer stationär.
- Voraussetzung für die Verhinderungspflege ist, dass die häusliche Pflege bereits seit mindestens 6 Monaten andauert.
- Verhinderungspflege wird bis zu 6 Wochen lang mit bis zu 1.612 Euro bezuschusst, Kurzzeitpflege bis zu 8 Wochen mit 1.774 Euro.
- Die Höhe des Zuschusses hängt unter anderem davon ab, wer die Vertretung in der häuslichen Pflege übernimmt.

Kurzzeitpflege kann das komplette ungenutzte Budget der Verhinderungspflege nutzen, umgekehrt können Sie nur 806 Euro übertragen.